

Abfallreglement

der Gemeinde Langnau im Emmental

25. Mai 1992

(Stand 28. September 1998)

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
I. Allgemeines		
Gemeindeaufgaben	1	3
Organisation, Durchführung	2	3
Abfallkonzept	3	4
Information	4	4
Benutzungspflicht	5	4
Wegwerf- und Ablagerungsverbot	6	4
II. Siedlungsabfälle		
A. Gemeinsame Bestimmungen		
Siedlungsabfälle	7	5
Öffentliche Abfallbehälter	8	5
Verbrennen	9	5
Abfälle in Kanalisation	10	5
Gesonderte Sammlung	11	6
Kompostierung	12	6
Tierkörpersammelstelle	13	6
Kostenbeiträge der Gemeinde	14	6
Übertragen von Aufgaben	15	6
Von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossene Abfälle	16	7
B. Hauskehricht		
Begriff	17	7
Behälter und Gebinde	18	7
Abfuhrtage	19	8
Bereitstellung	20	8
C. Grobsperrgut		
Begriff	21	9
Abfuhr	22	9
D. Andere Abfälle und Materialien		
Beseitigung	23	10

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
E. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe		
Beseitigung	24	10
III. Sonderabfälle		
Begriff	25	11
Pflichten der Besitzer	26	11
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	27	11
Benzin- und Ölabscheider	28	12
IV. Finanzierung		
Finanzierung der Abfallentsorgung	29	12
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	30	12
Gebührentarif	31	13
V. Schlussbestimmungen		
Kontrolle, Vollzug	32	13
Rechtspflege	33	13
Widerhandlungen	34	14
Ausführungsbestimmungen	35	14
Inkrafttreten	36	14

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental erlässt gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 07. Dezember 1986 und Artikel 82 Ziffer 2 der Gemeindeordnung vom 10. Juni 1990 folgendes

Abfallreglement

I. Allgemeines

Art. 1

Gemeindeaufgaben

¹Die Gemeinde überwacht die Entsorgung der Abfälle auf dem gesamten Gemeindegebiet.

²Die Gemeinde

- organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle;
- beauftragt die AVAG (AG für Abfallverwertung, Jaberg) mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle;
- informiert die Bevölkerung über Abfallfragen und fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls;
- wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung nach Massgabe der Gesetzgebung mit.

Art. 2

Organisation,
Durchführung

¹Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Umweltkommission*.

²Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist das Bauamt zuständig.

* Formelle Anpassung vom 28. September 1998: Baukommission ersetzt durch Umweltkommission

Art. 3

Abfallkonzept

¹Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept, das Grundsätze und Massnahmen zur Verminderung, Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde enthält. Vorgaben des Kantons, der Region und der AVAG sind zu berücksichtigen.

²Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für die nach diesem Reglement zu treffenden Massnahmen.

Art. 4

Information

¹Die Umweltkommission* informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und deren Eigenschaften.

²Das Bauamt erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt die Abfuhrtage, besondere Regelungen und die Durchführung von Separatsammlungen bekannt.

Art. 5

Benützungspflicht

¹Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

²Ausgenommen sind die Abfälle nach Art. 12, die ohne Gefahr für Gewässer kompostiert werden können, sowie Art. 24.

Art. 6

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern und Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist untersagt. Vorbehalten bleibt Art. 5 Abs. 2.

* Formelle Anpassung vom 28. September 1998: Baukommission ersetzt durch Umweltkommission

II. Siedlungsabfälle

A. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 7

Siedlungsabfälle

Als Siedlungsabfälle gelten:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung (Hauskehricht)
- sperrige Abfälle (Haushaltsperrgut)
- dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

Art. 8

Öffentliche
Abfallbehälter

¹Das Bauamt sorgt für das Aufstellen und regelmäßige Leeren von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsanlagen.

²In die Behälter dürfen nur Kleinabfälle wie z.B. Verpackungen von mitgeführten Speisen geworfen werden.

Art. 9

Verbrennen

¹Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen. Das Verbrennen aller übrigen Abfälle im Freien ist verboten (Art. 4 und 5 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).

²Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltengesetzgebung.

Art. 10

Abfälle in
Kanalisation

Abfälle dürfen weder ganz noch zerkleinert der Kanalisation übergeben werden.

Art. 11

Gesonderte
Sammlung

¹Der Gemeinderat bezeichnet die Abfälle, welche die Gemeinde zum Zwecke der Verwertung gesondert sammelt.

²Der Gemeinderat erlässt Weisungen, wie solche Abfälle bereitzustellen oder abzuliefern sind.

Art. 12

Kompostierung

Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen vom Erzeuger möglichst kompostiert werden. Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen.

Art. 13

Tierkörper-
sammelstelle

¹Tierkörper sind der speziellen Sammelstelle abzuliefern.

²Das Vergraben von vereinzelt Tieren bis fünf Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Art. 14

Kostenbeiträge
der Gemeinde

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung oder für Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen beteiligen.

Art. 15

Übertragen
von Aufgaben

Über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet kann das zuständige Gemeindeorgan Verträge mit Dritten abschliessen.

Art. 16

Von der ordentlichen
Abfuhr ausgeschlossene
Abfälle

¹Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, die separat gesammelt werden oder besonderen Annahmestellen zu übergeben sind;
- b) Flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c) Kühlgeräte;
- d) Abbruch- oder Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- e) Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- f) gewerbliche und industrielle Abfälle;
- g) Sonderabfälle gemäss Art. 25;
- h) Autopneus

²Der Besitzer, der in Abs. 1, Buchstabe b bis h genannten Abfälle, hat diese selbst vorschriftsgemäss zu beseitigen, allenfalls nach Anweisung des Bauamtes.

³Die Gemeinde kann gewisse Abfälle entgegennehmen und selber entsorgen.

B. Hauskehricht

Art. 17

Begriff

¹Als Hauskehricht gelten die aus den Wohnungen und deren Umgebung stammenden täglichen Abfälle, welche im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden müssen.

²Dem Hauskehricht sind die entsprechenden Abfälle aus Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben gleichgestellt.

Art. 18

Behälter und
Gebinde

¹Der Hauskehricht ist bereitzustellen:

- a) in behördlich zugelassenen, fest verschnürten Säcken zu je höchstens 18 kg Gewicht;
- b) als Kleinsperrgut in festverschnürten Bündeln oder Schachteln bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 30 kg Gewicht.

²Der Hauskehricht ist so bereitzustellen, dass die Abfuhr ohne Verletzungsgefahr oder Erschwernis erfolgen kann.

³Bei Gebäuden und zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 9 Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann das Bauamt behördlich zugelassene Container vorschreiben.

⁴Die Füllung der Container hat so zu erfolgen, dass ihre maschinelle Entleerung ohne besondere Nachhilfe möglich ist. Insbesondere ist das Einstampfen des Kehrichts und das Zusetzen von Flüssigkeiten untersagt. Die Verwendung von Glaszerkleinerungsanlagen ist nicht gestattet. Russ und Asche dürfen nur in abgekühltem Zustand in die Kehrichtbehälter eingebracht werden. Die Container sind stets mittels des Deckels geschlossen zu halten.

⁵Die Anwendung von Verdichtungseinrichtungen für Container ist nur gestattet, wenn dadurch die Entleerung der Container nicht behindert wird.

⁶Bei Anwendung von Verdichtungseinrichtungen und bei besonders schweren Abfällen ist die Gebühr für Containerleerungen, je nach der Dichte des Inhaltes, speziell festzulegen.

⁷In anderen Behältern oder in anderer Form bereitgestellte Abfälle werden nicht abgeführt.

Art. 19

Abfuhrtage

¹Die Umweltkommission* organisiert die Abfuhr.

²Die Abfuhrtage und -wege werden öffentlich bekannt gegeben, ausserdem erteilt das Bauamt mündlich Auskunft.

Art. 20

Bereitstellung

¹Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Behälter sind nach ihrer Entleerung raschmöglichst zu entfernen.

* Formelle Anpassung vom 28. September 1998: Baukommission ersetzt durch Umweltkommission

²Der Verkehr auf Strassen, Plätzen, Trottoirs und Hauszugängen darf nicht behindert werden. Für die Reinigung der Abstellplätze sind die Hauseigentümer verantwortlich.

³Für Container und grössere Ansammlungen kann die Umweltkommission* den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

C. Grobsperrgut

Art. 21

Begriff

¹Als Grobsperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Art. 11 zugeführt werden können:

- a) metallisches Altmaterial;
- b) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

²Das Höchstgewicht beträgt 30 kg. Gegenstände über 30 kg Gewicht sind gemäss Art. 23 vom Besitzer zu entsorgen.

³Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Grobsperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Art. 22

Abfuhr

¹Das Grobsperrgut wird in der Regel mit der normalen Hauskehrtabfuhr abgeführt. Es ist pro Gegenstand eine Bündelmarke anzubringen.

²Die Umweltkommission* kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

³Die Art. 18 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 2 gelten sinngemäss.

* Formelle Anpassung vom 28. September 1998: Baukommission ersetzt durch Umweltkommission

D. Andere Abfälle und Materialien

Art. 23

Beseitigung

¹Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:

- a) Abbruch- und Aushubmaterialien;
- b) Steine, Keramik, Flachglas;
- c) ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltmaschinen und -geräte);
- d) Radio-, Fernseh-, Kopier- und EDV-Geräte;
- e) Gegenstände über 30 kg Gewicht.

²Die Umweltkommission* kann für die unter Abs. 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

E. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 24

Beseitigung

¹Die Entsorgung von Kleinabfällen und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben kann mit den Betriebsinhabern vertraglich geregelt werden. Zuständig ist die Umweltkommission*.

²Je nach Art und Menge der Abfälle fallen namentlich in Betracht:

- Die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Art. 18 bis 20.
- Die direkte Abfuhr in die Umladestation Hüselmatte oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb (z.B. Restorationsabfälle an einen Schweinemastbetrieb).

* Formelle Anpassung vom 28. September 1998: Baukommission ersetzt durch Umweltkommission

III. Sonderabfälle

Art. 25

Begriff

Als Sonderabfälle gelten:

- a) Abfälle, welche in der Umweltschutzgesetzgebung als gefährlich eingestuft sind (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);
- b) Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nur in speziellen Anlagen, nicht aber in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen entsorgt werden können.

Art. 26

Pflichten der
Besitzer

¹Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

²Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach den gesetzlichen Vorschriften zur Entgegennahme befugt sind.

³Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen oder den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzuhalten.

Art. 27

Sammelstellen
und -aktionen für
Kleinmengen

¹Die Gemeinde errichtet (für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden) Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten wie Oele, Farb- und Lackresten oder organisiert periodisch Sammelaktionen, an denen diese Abfälle zu bestimmten Zeiten entgegengenommen werden.

²Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen (oder -aktionen) können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

³Das Bauamt bestimmt die höchstzulässigen Mengen und gibt sie und die Sammelstellen (oder -aktionen) bekannt.

⁴Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Art. 28

Benzin- und
Ölabscheider

Die Besitzer von Oel- und Benzinabscheidern sind verantwortlich für deren Unterhalt, Leerung und Entsorgung.

IV. Finanzierung

Art. 29

Finanzierung der
Abfallentsorgung

¹Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abfallentsorgung. Ihr stehen dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Aluminium, etc.).

²Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 12, Abs. 1), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 24, Abs. 2), Sonderabfallentsorgung (Art. 26), ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 27), Oel- und Benzinabscheiderleerung (Art. 28) tragen die Abfallbesitzer.

Art. 30

Grundsätze für die
Bemessung der
Gebühren

¹Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Separatsammlungen sowie der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

²Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Art. 31

Gebührentarif

Der Grosse Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist. Der Tarif regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührenpflicht, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Art. 32

Kontrolle

¹Das Bauamt kann durch Stichproben, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten, namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben Herkunft, Menge, Art und Entsorgung der Abfälle kontrollieren.

Vollzug

²Die Umweltkommission* verfügt die Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes gestützt auf Art. 44 und 45 Abfallgesetz.

³Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt der Bauverwalter.

Art. 33

Rechtspflege

¹Gegen Verfügungen der Umweltkommission* und des Bauverwalters kann innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

* Formelle Anpassung vom 28. September 1998: Baukommission ersetzt durch Umweltkommission

²Einspracheentscheide des Gemeinderates können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden.

Art. 34

Widerhandlungen

¹Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassenen Verfügungen mit Busse bis Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler oder eidgenössischer Strafbestimmungen.

Art. 35

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 36

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt auf den 01. Juli 1992 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden sämtliche widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Reglement über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Langnau i.E. vom 03. Juni 1985, aufgehoben.

Langnau i.E., 25. Mai 1992

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Heinz Lauenstein

Samuel Buri

Bescheinigung

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i.E. hat am 25. Mai 1992 das neue Abfallreglement der Einwohnergemeinde Langnau i.E. genehmigt.

Das Reglement lag zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten 20 Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates, d. h. vom 29. Mai bis 19. Juni 1992, in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf.

Einsprachen sind keine eingelangt.

Eine Gemeindebeschwerde gemäss Art. 57 Gemeindegesetz wurde innert der 30-tägigen Einsprachefrist nicht eingereicht.

Langnau i.E., 30. Juni 1992

Der Gemeindeschreiber

Samuel Buri

Genehmigung

Genehmigt durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern.

Bern, 14. August 1992

Die Direktorin

Dori Schär

Formelle Anpassung vom 28. September 1998

Der Gemeinderat von Langnau i.E. erlässt aufgrund der Teilrevision der Gemeindeordnung betreffend die Neuregelung der Behördenorganisation vom 28. September 1998 folgende formelle Anpassung:

Der Begriff „Baukommission“ wird im Abfallreglement vom 25. Mai 1992 generell durch „Umweltkommission“ ersetzt.

Langnau i.E., 28. September 1998

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Bernhard Antener

Samuel Buri